

Sie unterstehen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses und sind soweit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Transplantationsbeauftragte sind in der Regel Ärzte und Ärztinnen aus dem Bereich der Intensivmedizin; in Einzelfällen kann auch pflegerisches Personal, das intensivmedizinisch tätig ist, mit dieser Funktion beauftragt werden. Näheres hierzu bestimmen die Länder.

Die Transplantationsbeauftragten sind unter anderem dafür verantwortlich, dass die Angehörigen von Spendern in angemessener Weise begleitet, die Zuständigkeiten und Handlungsabläufe in den Entnahmekrankenhäusern zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen festgelegt werden und das ärztliche und pflegerische Personal im Entnahmekrankenhaus über die Bedeutung und den Prozess der Organspende regelmäßig informiert wird.

3 WAS ÄNDERT SICH BEIM DATENSCHUTZ?

Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben wird die im Transplantationsgesetz bestehende Regelung zum Datenschutz ergänzt, um so im Interesse der Weiterentwicklung der Transplantationsmedizin die Verwendung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken zu ermöglichen. Dies gilt für eigene Forschungsvorhaben der Ärzte und des anderen wissenschaftlichen Personals des Entnahmekrankenhauses, der Koordinierungsstelle oder der Vermittlungsstelle. Bei der Weitergabe personenbezogener Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben an Dritte müssen die geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Daten sind daher entweder zu anonymisieren, oder die Einwilligung der betroffenen Person ist einzuholen. Wenn keine dieser Anforderungen erfüllt werden kann, dürfen die Daten an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

Die personenbezogenen Daten sind in jedem Fall, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnis-

mäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren oder, solange eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, zu pseudonymisieren.

III. Änderungen, die sich aufgrund des am 1.08.2013 in Kraft tretenden Änderungsgesetzes zum Transplantationsgesetz ergeben.

1 WERDEN MANIPULATIONEN AN PATIENTENDATEN BESTRAFT?

Mit der weiteren Gesetzesänderung zum 1. August 2013 sind Konsequenzen aus den bekannt gewordenen Manipulationen an Patientendaten an einzelnen Transplantationszentren gezogen worden. Nun ist die unrichtige Erhebung und die unrichtige Dokumentation sowie die Übermittlung eines unrichtigen Gesundheitszustandes in der Absicht, Patienten auf der Warteliste zu bevorzugen, auch als Urkundsdelikt strafbar. Ein Verstoß gegen dieses transplantationsgesetzliche Verbot wird je nach Schwere mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet.

2 WIE WIRD GARANTIERT, DASS DIE RICHTLINIEN DER BUNDESÄRZTEKAMMER ZUM STAND DER ERKENNTNISSE DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT BEI ORGANEN, TRANSPARENT UND ÜBERPRÜFBAR SIND?

Die Richtlinien der Bundesärztekammer wurden einer Begründungspflicht unterworfen und unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit gestellt. Dadurch werden die Richtlinien transparent und überprüfbar.

WEITERE INFORMATIONEN ...

... zur Organ- und Gewebespende allgemein erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter

→ www.organspende-info.de

NEUE GESETZLICHE REGELUNGEN

im Transplantationsgesetz

IMPRESSUM

Herausgeberin: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln

Alle Rechte vorbehalten.

Satz: mediabunt GmbH, Essen

Druck: Rasch, Bramsche

Auflage: 4.100.09.13

Bestellnummer: 60285050

Dieses Falblatt wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Es ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.

NEUE GESETZLICHE REGELUNGEN IM TRANSPLANTATIONSGESETZ

Das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes und das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz enthalten wichtige Neuerungen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Überblick dargestellt:

I. Änderungen, die sich aufgrund des am 01.11.2012 in Kraft tretenden Gesetzes zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz ergeben:

1 WAS BEDEUTET DIE UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNGSLÖSUNG FÜR DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER?

Alle Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit der Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte Aufklärungsmaterial zur Organ- und Gewebespende sowie einen Organspendeausweis. Die Krankenversicherungsunternehmen stellen ihren Versicherten diese Unterlagen im Zusammenhang mit der Übersendung der Beitragsmitteilung zur Verfügung. Sofern dieses im Zusammenhang mit der Übersendung der elektronischen Gesundheitskarte oder der Beitragsmitteilung zunächst nicht möglich sein sollte, übersenden die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen ihren Versicherten die genannten Aufklärungsunterlagen samt Organspendeausweis getrennt.

Mit der Zurverfügungstellung des Aufklärungsmaterials und der Organspendeausweise werden die Versicherten aufgefordert, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu dokumentieren. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist freiwillig und kann auf dem zur Verfügung gestellten Organspendeausweis erfolgen. Für Nachfragen zum Thema Organ- und Gewebespende benennen die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen den Versicherten gegenüber fachlich qualifizierte Ansprechpartner.

2 WIRD EINE ERKLÄRUNG VON DEN KRANKENKASSEN ODER KRANKENVERSICHERUNGS-UNTERNEHMEN REGISTRIERT?

Nein. Die Versicherten werden von den Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen lediglich aufgefordert, eine Erklärung über die eigene Organ- und Gewebespende-

bereitschaft abzugeben. Diese Erklärung wird weder durch die Krankenkassen noch durch die Versicherungsunternehmen erfasst. Es gibt auch kein sonstiges Register, in dem die Erklärungen der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden. Langfristig ist geplant, dass gesetzlich Versicherte eine Speicherung der Erklärung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende auf der elektronischen Gesundheitskarte vornehmen können, wenn sie dies wünschen.

3 MUSS MAN EINE ERKLÄRUNG ABGEBEN?

Nein. Es gibt keinen Zwang, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abzugeben. Diese ist freiwillig. Allerdings sollte sich jeder darüber im Klaren sein, dass die Nichtabgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende dazu führt, dass im Fall der Fälle die nächsten Angehörigen mit der Frage belastet werden, ob sie einer Organ- oder Gewebespende zustimmen sollen oder nicht.

4 WAS IST BEI DER ERRICHTUNG EINER PATIENTEN-VERFÜGUNG IM HINBLICK AUF EINE ERKLÄRUNG ZUR ORGAN- UND GEWEBESPENDE ZU BEDENKEN?

Eine Patientenverfügung kann dazu genutzt werden, eine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu dokumentieren. Hierzu wird folgende Formulierung empfohlen: *Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann (Alternativen)*

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor. oder

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung sind in der vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Broschüre: „Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben. Wie bestimme

ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“ verfügbar. (<http://www.bmj.de>)

II. Änderungen, die sich aufgrund des am 01.08.2012 in Kraft tretenden Änderungsgesetzes zum Transplantationsgesetz ergeben:

1 WIE SIND LEBENDSPENDERINNEN UND LEBENDSPENDER VERSICHERUNGSRECHTLICH ABGESICHERT?

Die Absicherung der Lebendorganspender ist mit dem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes klar geregelt und deutlich verbessert worden. Im Krankenversicherungsrecht ist nun ausdrücklich festgelegt, dass Lebendorganspender unabhängig vom eigenen Versicherungsstatus gegen die gesetzliche Krankenkasse des Organempfängers/der Organempfängerin einen direkten Anspruch auf Krankenbehandlung haben. Dazu gehören die ambulante und stationäre Behandlung der Spender, medizinisch erforderliche Vor- und Nachbetreuung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Krankengeld und erforderliche Fahrkosten. Zudem gehört zukünftig die Versorgung von Lebendorganspendern (neben der Versorgung von Patienten vor oder nach der Organtransplantation) auch zum Versorgungsbereich der sog. spezialfachärztlichen Versorgung. Dadurch kann eine qualitativ hochwertige, spezialisierte Diagnostik und Behandlung sowie strukturierte Nachsorge gewährleistet werden.

Bei Lebendorganspenden an privat krankenversicherte Personen gewährleistet das private Versicherungsunternehmen des Organempfängers bzw. der Organempfängerin die Absicherung der Spender (ggf. kommt auch ein anderer Versicherungsträger, z.B. die Beihilfestelle, anteilig für die Kosten auf). In einer Selbstverpflichtungserklärung vom 9. Februar 2012 haben sich alle Mitgliedsunternehmen des Verbands der Privaten Krankenversicherung verpflichtet, für die Aufwendungen der Spender (ambulante und stationäre Krankenbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen, Fahrtkosten, entstandener Verdienstausschlag) aufzukommen. So wird eine einheitliche Absicherung der Lebendorganspender unabhängig vom Versicherungsstatus der Organempfänger gewährleistet.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 01.08.2012 ist außerdem geregelt worden, dass auch eine Arbeitsverhinderung infolge einer Organspende eine

unverschuldete Arbeitsunfähigkeit darstellt. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben folglich Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen. Der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen (ggf. anteilig die Beihilfe) des Organempfängers. Nach Ablauf der sechs Wochen oder wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, greift der Krankengeldanspruch gegen die Krankenkasse des Organempfängers bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen des Organempfängers kommt für den entstandenen Verdienstausschlag auf.

Eine verbesserte Absicherung gibt es auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung: Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich auf alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit einer Organspende. Umfasst sind gesundheitliche Schäden des Spenders, die über die durch die Spende regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgehen und im ursächlichen Zusammenhang stehen. Der Eintritt eines solchen Gesundheitsschadens wird als Versicherungsfall der Unfallversicherung fingiert. Auf den zeitlichen Abstand zwischen Spende und Gesundheitsschaden kommt es danach nicht an. Im Hinblick auf die Kausalität besteht eine – widerlegbare – gesetzliche Vermutung. Dieser erweiterte Unfallversicherungsschutz für Lebendorganspender erstreckt sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten des TPG-Änderungsgesetzes auch auf Gesundheitsschäden, die bei den Spendern nach der Einführung des TPG im Jahre 1997 und noch vor Inkrafttreten des erweiterten Unfallversicherungsschutzes eingetreten sind.

2 WAS IST EIN TRANSPLANTATIONSBEAUFTRAGTER/ EINE TRANSPLANTATIONSBEAUFTRAGTE?

Transplantationsbeauftragte haben eine bedeutende Stellung im gesamten Prozess der Organspende. Sie sind die professionell Verantwortlichen für den Organspendeprozess in den jeweiligen Entnahmekrankenhäusern und übernehmen dabei wichtige Funktionen.

Mit der Änderung des Transplantationsgesetzes werden alle Entnahmekrankenhäuser bundesgesetzlich verpflichtet, mindestens einen Transplantationsbeauftragten zu benennen.